



**Zwölfte Landesverordnung**  
**zur Änderung der**  
**Kehr- und Überprüfungsordnung -KÜO-**

vom 27. April 2006  
gültig ab 1. Juni 2006

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 14. April 1970 (GVBl. S. 152, BS 712-5) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und für Sport verordnet:

**Artikel 1**

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 13. Dezember 1977 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 712-11, wird wie folgt geändert:

**§ 1**  
**Begriffe**

1. Feuerstätten (einschließlich Blockheizkraftwerke und andere Wärmeerzeuger) sind an einen Schornstein, an eine senkrechte Abgasleitung oder an eine Abgas- oder Entlüftungsanlage angeschlossene Anlagen zur Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe.
2. Schornsteine und senkrechte Abgasleitungen sind aufwärts führende bauliche Anlagen oder Bauteile, die bestimmt oder geeignet sind, Rauch oder Abgase von Feuerstätten ins Freie zu leiten und die nicht der Lüftung von Räumen dienen.
3. Rauchschorensteine sind Schornsteine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen feste oder flüssige Stoffe verbrannt werden.
4. Abgasschorensteine sind Schornsteine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen ausschließlich gasförmige Stoffe verbrannt werden.
5. Luft / Abgasschorensteine sind Schornsteine, an die raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen sind. Sie führen der Feuerstätte Verbrennungsluft zu und transportieren gleichzeitig Abgas ab.
6. Rauchkanäle und Abgaskanäle sind Leitungen, die in ganzer Länge mit dem Boden oder mit Bauteilen, wie z.B. Wänden oder Decken, fest verbunden sind und dem Anschluss einer Feuerstätte an den Schornstein dienen.
7. Rauchrohre sind frei in Räumen verlaufende Leitungen (Verbindungsstücke), die dem Anschluss einer zentralen Feuerstätte an einen Rauchkanal, einen Schornstein oder eine senkrechte Abgasleitung dienen.



- a) Ofenrohre sind frei in Räumen verlaufende Leitungen (Verbindungsstücke) von Einzelfeuerstätten, die dazu bestimmt sind, Rauch von der Feuerstätte in den Rauchschnstein oder eine senkrechte Abgasleitung zu leiten.
  - b) Abgasrohre sind frei in Räumen verlaufende Leitungen (Verbindungsstücke), die dazu bestimmt und geeignet sind, Abgase von Gasfeuerstätten in einen Abgaskanal, einen Schornstein oder eine senkrechte Abgasleitung zu leiten.
8. Andere Abgasanlagen sind bauliche Anlagen, die keine Schornsteine oder senkrechte Abgasleitungen sind und Abgase von Feuerstätten ins Freie leiten (z.B. raumluftunabhängige Gasaußenwandfeuerstätten, waagerechte und senkrechte Luft/Abgasrohre bis 4 m Länge).
9. Abgasweg ist die Strömungsstrecke der Abgase vom Brenner über die Strömungssicherung und die Absperrvorrichtung bis zum Schornstein, zur senkrechten Abgasleitung oder zum Abgaskanal. Heizgasweg ist die Strömungsteilstrecke innerhalb der Gasfeuerstätte.
10. Lüftungsanlagen sind
- a) Anlagen und Einrichtungen, die zur sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen erforderlich sind (waagerechte und senkrechte Lüftungsanlagen),
  - b) Abluftschächte, die Räume entlüften und Abgase von Gasfeuerstätten ins Freie leiten.
11. Zusatzfeuerstätten sind Feuerstätten, die neben anderen Wärmeerzeugern zeitweise benutzt werden und nicht der Brauchwasserbereitung dienen.

## § 2

### **Kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, Kehr- und Überprüfungsfristen**

(1) Es sind zu reinigen

#### **1. einmal im Jahr**

- a) Rauchschnsteine senkrechte Abgasleitungen für den planmäßigen Unterdruckbetrieb und Rauchkanäle, die nur gelegentlich benutzt werden, z.B. in Wochenendhäusern, soweit sie nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallen,
- b) Schnsteine, an die ausschließlich offene Kaminfeuer oder Schmiedefeuer angeschlossen sind,
- c) Rauchschnsteine, senkrechte Abgasleitungen für den planmäßigen Unterdruckbetrieb und Rauchkanäle, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, die gemäß §15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen ( 1. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. 1 S 490) in der jeweils geltenden Fassung, überwacht werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallen,
- d) Schnsteine und senkrechte Abgasleitungen zentraler Feuerstätten für Öl für den planmäßigen Unterdruckbetrieb, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen.



## **2. zweimal im Jahr**

- a) gewerblich genutzte Räucheranlagen und dazugehörige Rauchschnsteine, Rauchkanäle und Rauchrohre,
- b) Rauchschnsteine und senkrechte Abgasleitungen für den planmäßigen Unterdruckbetrieb, an die Zusatzfeuerstätten angeschlossen sind, die zeitweise benutzt werden und nicht unter Nr. 1 fallen,
- c) Rauchschnsteine, Rauchkanäle und senkrechte Abgasleitungen für den planmäßigen Unterdruckbetrieb, an die Feuerungsanlagen nach § 15 Abs. (1) Satz 2 Buchst. c 1.BImSchV. angeschlossen sind.

## **3. dreimal im Jahr**

Rauchschnsteine, Rauchkanäle und senkrechte Abgasleitungen für den planmäßigen Unterdruckbetrieb, soweit sie nicht unter Nummer 1, 2 oder 4 fallen.

## **4. viermal im Jahr**

Rauchschnsteine, Rauchkanäle und senkrechte Abgasleitungen für den planmäßigen Unterdruckbetrieb, an die ganzjährig benutzte Feuerstätten oder holzbefeuerte Zentralheizungsanlagen angeschlossen sind.

(2) Einmal jährlich sind zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen:

1. Schnsteine und senkrechte Abgasleitungen zentraler Feuerstätten für Öl für den planmäßigen Überdruckbetrieb,
2. Abgasschnsteine, Luft-/Abgasschnsteine, senkrechte Abgasleitungen für Gasfeuerstätten für den planmäßigen Unterdruckbetrieb und Abgaskanäle,
3. Abgasrohre, für Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung,
4. Abgaswege für Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung und engen Heizgaswegen ab Brennerreihe, eine Reinigung des Abgasweges erfaßt nicht den Heizgasweg,
5. Lüftungsanlagen nach § 1 Nr.10, soweit sie nicht unter Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 fallen,
6. Rauchrohre von zentralen Feuerstätten, die mit Öl oder festen Brennstoffen befeuert werden.

(3) Bei Gasfeuerstätten nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird jährlich eine Kohlenmonoxidmessung durchgeführt. Der Kohlenmonoxidanteil darf bezogen auf unverdünntes Abgas nicht mehr als 1000 ppm betragen.

Die Kohlenmonoxidmessung ist mit der Abgaswegeüberprüfung und, soweit die Feuerungsanlage nach § 15, 1. BImSchV zu überwachen ist, zusammen mit der Emissionsmessung durchzuführen. Bei Beanstandungen ist innerhalb von sechs Wochen eine gebührenpflichtige Nachmessung durchzuführen.



(4) Einmal alle 2 Jahre sind zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen:

1. Abgasrohre für Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung,
2. Abgasanlagen von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit unmittelbarer Abgasabführung ins Freie (z. B. Gasaußenwandfeuerstätten, waagerechte und senkrechte Luft/Abgasrohre bis 4m Länge),
3. Senkrechte Abgasleitungen von Gasfeuerstätten für den planmäßigen Überdruckbetrieb bis ins Freie,
4. Lüftungsanlagen nach § 1 Nr. 10 Buchstabe a für den Betrieb der unter Nr. 1 bis 3 genannten Feuerungsanlagen.

Die Anlagen nach Satz 1 werden, beginnend mit dem Kalenderjahr 1999, in Gebäuden mit ungeraden Hausnummern in den ungeraden Kalenderjahren und in Gebäuden mit geraden Hausnummern in den geraden Kalenderjahren überprüft und erforderlichenfalls gereinigt.

(5) Bei Gasfeuerstätten nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird einmal alle 2 Jahre eine Kohlenmonoxidmessung durchgeführt; ausgenommen hiervon sind raumluftunabhängige Gasaußenwandfeuerstätten ohne Gebläse, wenn die Ausmündung der Abgasaustrittsöffnung mehr als 3 Meter über Erdgleiche liegt und zu Lüftungsöffnungen oder Fenstern einen Abstand von mehr als 1 Meter hat.

Der Kohlenmonoxidanteil darf bezogen auf unverdünntes Abgas nicht mehr als 1000 ppm betragen.

Die Kohlenmonoxidmessung ist mit der Abgaswegeüberprüfung und, soweit die Feuerungsanlage nach § 15 1.BImSchV zu überwachen ist, zusammen mit der Emissionsmessung durchzuführen. Bei Beanstandungen ist innerhalb von sechs Wochen eine gebührenpflichtige Nachmessung durchzuführen.

(6) Dauernd unbenutzte Schornsteine, Rauchkanäle, senkrechte Abgasleitungen und Abgaskanäle sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen und, falls erforderlich, zu reinigen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen von der Kehr- und Überprüfungspflicht**

Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Schornsteine und senkrechte Abgasleitungen mit einem gleichbleibenden Querschnitt von mehr als 10 000 cm<sup>2</sup>,
2. Schornsteine, senkrechte Abgasleitungen, Rauchkanäle und Abgaskanäle, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten wärmedämmende und dichte Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Schornsteine nach DIN 1056 und DIN 1058



#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Reinigungen**

Wenn es die Feuersicherheit erfordert, sindkehrpflichtige Anlagen öfter als nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu reinigen. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat zusätzliche Reinigungen gegenüber dem Eigentümer schriftlich zu begründen. Auf Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

#### **§ 5**

#### **Ausbrennen**

(1) Einekehrpflichtige Anlage darf nur dann ausgebrannt werden, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht entfernt werden können und wenn der Zustand der Anlage oder sonstige Umstände dem Ausbrennen nicht entgegenstehen.

(2) Nach dem Ausbrennen hat der Bezirksschornsteinfegermeister diekehrpflichtige Anlage, das Gebäude und dessen Umgebung auf Brandgefahren zu überprüfen.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern, der Verwaltung der Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde sowie der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde vorher mitzuteilen.

#### **§ 6**

#### **Sonstige Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters**

(1) Die beabsichtigte Reinigung oder Überprüfung ist in ortsüblicher Weise anzukündigen. Den Besitzern von nur gelegentlich benutzten Gebäuden, z.B. Wochenendhäusern, ist der Termin von der beabsichtigten Reinigung oder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Kehrarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Juni durchzuführen; dies gilt nicht für Anlagen, die nur einmal im Jahr oder einmal alle zwei Jahre zu reinigen oder zu überprüfen sind. Die Prüfung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist bei Feuerungsanlagen, die gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV überwacht werden, gleichzeitig mit der Messung der Abgasverluste durchzuführen.

(3) Verbrennungsrückstände sind aus denkehrpflichtigen Anlagen zu entfernen und so zu lagern, dass keine Brandgefahr entsteht.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Mainz, den 27. April 2006

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Bauckhage



## **Pflichten des Grundstückseigentümers und der Hausbewohner**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Hausbewohner sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Beauftragten auf Verlangen während der Tageszeit Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, deren Betreten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten und Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; dabei ist ihnen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Gasfeuerstätten sind auf Verlangen in Betrieb zu setzen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet:

- a) alle Vorkehrungen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Reinigung und Überprüfung der kehrpflichtigen Anlagen ermöglichen. Insbesondere hat er z.B. Standflächen, Laufbretter, Leitern und Steigeisen nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft anzubringen und in sicherem Zustand zu erhalten. Bodenluken sowie Dachluken und Dachfenster müssen ein ungefährdetes Ein und Aussteigen ermöglichen;
- b) eine Fläche von etwa 1 qm vor Reinigungsverschlüssen von Schornsteinen von brennbaren Stoffen freizuhalten;
- c) für die Rußbeseitigung erforderliche, nicht brennbare Gefäße bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten zur Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Kehrarbeiten jeden in Betrieb genommenen Schornstein unverzüglich anzuzeigen.

Stand Dezember 1998

### **Notizen**